



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0204/2018		Datum: 09.05.2018	
Verfasser:	Dezernat 4	Az.:	
Betreff:			
Radwegeführung Peter-Altmaier-Ufer			
Gremienweg:			
28.08.2018	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Unterrichtung:

Die Verwaltung hatte im vergangenen Jahr darüber unterrichtet, die Radverkehrsführung am Peter-Altmaier-Ufer zu verbessern bzw. die dort gültige Regelung zu verdeutlichen. Hierzu sollten die Zugänge zum Gehweg mit den Verkehrszeichen 239 (Gehweg) beschildert werden und auf der Fahrbahn war eine markierte „Kette“ von Fahrradpiktogrammen vorgesehen. Zwischenzeitlich hat die Verwaltung durch den Landesbetrieb Mobilität und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die Rückmeldung erhalten, dass die Markierung solcher Piktogrammketten außerhalb des dafür entwickelten Forschungsprojektes der Universität Wuppertal nicht zulässig ist. Es werden ausschließlich die ausgewählten Straßen des Bundesforschungsprojektes toleriert. Markierungslösungen außerhalb der StVO werden sehr restriktiv von den beiden Behörden gehandhabt.

Aus diesem Grund wird zunächst lediglich die Beschilderung an den Zugängen zum Gehweg angeordnet. Die Piktogrammkette hätte keine zusätzliche (rechtliche) Regelung getroffen, sondern nur die erlaubte Nutzung der Fahrbahn durch Fahrräder angezeigt. Sie hätte jedoch positive Unterstützung zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Verkehrsraum geleistet. Die Stadt sieht in Piktogrammketten auch weiterhin einen Beitrag zur Verkehrssicherheit in beengten Räumen und hält am Vorhaben zum Einsatz dieser fest. Die Umsetzung kann jedoch bis zur Entscheidung über die Aufnahme von Piktogrammketten in die StVO und den weiteren Regelwerken nicht erfolgen.